Frage. Können abwesende Personen in die Bruderschaft ausgenommen werden?

Nein. Es ist nothwendig in eigener Perfon von einem Priefter bekleibet zu werben. Nur in bem Ausnahmefalle, bag eine Perfon im Sterben liegt und vom Briefter nicht erreicht werben kann, tann biefer Berfon von einer britten Person ein geweihtes Stapulier gebracht werben und baburch wird die sterbende Berjon ein Mitglied ber Bruderschaft. Dies ist die einzige Ausnahme von ber Regel, aber es ist immer gut, ein geweihtes Stapulier Berjonen gu fenben, welche es gern tragen würden und bie einen Priester, welcher die nöthigen Fakultäten besitht, nicht erceichen können. Da= durch, daß folde Perfonen ein foldjes Stapulier sich selbst umhängen, werden sie zwar nicht Mitglieber ber Bruberichaft, aber fie erlangen zweifellos bie Bilje bes Segens und bes Schutes Unferer lieben Frau.

Frage. Sollten Kinder, welche noch nicht das Alter der Bernunft erreicht haben (sieben Jahre) in die Bruderschaft aufgenommen werden?

Untwort. Die H. Congregation, obgleich sie es nicht sür zulässig erachtet, hat im Jahre 1864 auf die Frage eines französischen Missionärs entschieden, daß Kinder, welche in so jugendlichem Alter mit dem Stapulier bekleidet werden, alle Ablässie und Privilegien des Stapuliers gewinznen, sobald sie das Alter der Vernanst erreichen, ohne daß sie von neuem ausgenommen werden müßten. Es ist ein sehr los benswerther, in vielen Psarreien eingeführster Gebrauch, allen Kindern am Tage ihrer ersten Kommunion das Stapulier zu gesben.

Frage. Können bereits verstorbene Personen als Mitglieder der Bruderschaft eingeschrieben werden?

Antwort. Nein. Nur lebende Personen, welche das Skapulier von einem Priester empfangen haben, können eingeschrieben werden.

Frage. Können Solche, welche mit bem Stapulier bekleidet worden find, alle Abläf-

je und Privilegien gewinnen von dem Ausgenblicke an, nach dem der Priester ihnen das Skapulier gab oder nur von der Zeit an, wo ihre Namen in das Register der Bruderschaft eingetragen sind?

Untwort. Sie können alle Ablässe und Privilegien gewinnen, sobald ihre Namen von dem Priester oder von einer Person, die der Priester damit beaustragt hat, nie, dergeschrieben sind. Zedoch ist der Priester verpslichtet, sobald er kann, die Namen an das nächste Aloster des Ordens oder an eine Bruderschaft behus Registrierung einzusenden.

Frage. Müffen Miffionare bie Namen auch nieberschreiben.

Antwort. Ja, weil von dieser Regel keine Ausnahme gemacht worden ist. Selbst Karmeliter-Bäter müssen es thun.

Frage. Istes nöthig wieder registriert zu werden, wenn das erste Skapulier abgetragen ist?

Untwort. Nein. Nur das erste Stapulier muß geweiht und von dem Priester um die Schultern gelegt werden. Wenn dieses abgetragen ist, kann ein neues gekaust oder gemacht werden und ohne weitere Ceremonie von der betressenden Person selbst angelegt werden.

Frage. Wie muß das Stapulier gemacht werden?

Untwort. Aus zwei Stücken brauner Wolle, viereckig in Form, verbunden durch zwei Bänder oder Schnuren von irgend welcher Farbe. Es muß über den Schultern getragen werden, der eine Theil auf dem Nücken, der andere auf der Bruft. Es braucht nicht auf dem bloßen Körper getragen zu werden, sondern auch über irgend einem der Unterkleider. Die Karmeliter selbst tragen ihre großen Skapuliere über dem Habit.

Frage. Gewinnt ein Mitglied der Bruberschaft, salls dasselbe das Skapulier nicht trägt, die Ablässe zur Zeit, während dieses Mitglied das Skapulier nicht anhat?

Antwort. Nein. Um die Abläffe und Privilegien bes Skapuliers zu gewinnen,